

Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
zu den Beschlüssen der dritten Landesschülerkonferenz des Schuljahres
2023/2024

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 Untersagung von vermehrten Bundeswehraktivitäten an Schulen und gleichberechtigte Werbemöglichkeiten für Friedensbewegungen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Bundeswehr ihre Werbe- und Aufklärungstätigkeiten an Schulen einstellt. Stattdessen sollen sowohl die Friedensbewegung als auch andere neutrale Institutionen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, über Krieg und Frieden aufzuklären. Dies soll ab der 7. oder 8. Klasse erfolgen. Weiterhin soll die Aufklärung über die Bundeswehrberufe von Privatpersonen durchgeführt werden, die nicht im offiziellen Dienst der Bundeswehr stehen, um eine neutrale Perspektive zu gewährleisten.

Gleichberechtigte Werbemöglichkeiten: Die Friedensbewegung und das Militär sollten gleichermaßen die Möglichkeit haben, ihre Positionen darzustellen und zu werben. Diese Balance sorgt für eine faire und umfassende Bildung der Schüler.

Ehrliche Aufklärung über Krieg: Die Aufklärung über Krieg und militärische Konflikte sollte ehrlich und unverblümt sein, ohne Beschönigungen. Es ist zu diskutieren, ob die Bundeswehr als Konfliktpartei die geeignete Institution für diese Aufklärung ist, oder ob eine unparteiische Stelle besser geeignet wäre.

Vielfältige Berufsmöglichkeiten in der Bundeswehr: Die Bundeswehr bietet eine Vielzahl von Berufen und Aufstiegsmöglichkeiten, die nicht ausschließlich auf kriegerische Tätigkeiten beschränkt sind. Es ist wichtig, dass Schüler umfassend über die verschiedenen Berufe und Aufgaben innerhalb der Bundeswehr informiert werden.

Neutrale Aufklärung durch Privatpersonen: Die Aufklärung sollte idealerweise von Privatpersonen erfolgen, die nicht im offiziellen Dienst der Bundeswehr stehen. Dies gewährleistet eine neutrale Perspektive und erhöht die Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit der Informationen.

Instrument des Staates: Die Bundeswehr ist ein Instrument des Staates. Die Frage nach dem geeigneten Zeitpunkt und der Art der Aufklärung sollte sorgfältig abgewogen werden, wobei eine frühe Aufklärung in der Grundschule als nicht erforderlich angesehen wird. Ein geeignetes Alter für diese Aufklärung wäre ab der weiterführenden Schule oder während Praktika.

Transparenz und offene Kommunikation: Es sollte eine transparente und offene Kommunikation über die Bundeswehr geben, einschließlich einer Darstellung der

Vor- und Nachteile. Dies fördert ein umfassendes Verständnis und kritisches Denken bei den Schülerinnen und Schülern.

Berücksichtigung verschiedener Meinungen: Die Einbeziehung verschiedener Meinungen ist wichtig, um ein ausgewogenes Bild zu vermitteln und die Schülerinnen und Schüler zu mündigen Bürgern zu erziehen.

Präsentation auf Berufsmessen: Die Präsentation der Bundeswehr auf Berufsmessen sollte ausreichen, ohne dass ein separater Tag an Schulen erforderlich ist. Die Bundeswehr sollte nicht mehr Vorteile bei der Werbung haben als andere Arbeitgeber.

Artikel 131 Satz 3 der Bayerischen Verfassung gibt vor, dass die Schülerinnen und Schüler „im Geiste der Demokratie [...] und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen“ sind. Deshalb ist die Friedensbildung ein wichtiges schulart- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel. Friedensbildung und Friedenssicherung schließen dem Verständnis der bayerischen politischen Bildungsarbeit nach neben sog. friedenspädagogischen, Gewaltlosigkeit betonenden Ansätzen wie Diplomatie oder Entwicklungspolitik auch Elemente wie Sicherheitspolitik, Krisenintervention oder militärische Abschreckung mit ein. Als Parlamentsarmee trägt die Bundeswehr wesentlich zu Deutschlands Sicherheit und zur Sicherung des Friedens in Europa bei.

Als Expertinnen und Experten in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik betreiben Jugendoffizierinnen und -offiziere als Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr politische Jugend- und Erwachsenenbildung, der ein pluralistischer, überparteilicher und unabhängiger Ansatz zu Grunde liegt. Sie verfolgt das Ziel, die Partizipation der Staatsbürgerinnen und -bürger an der Demokratiegestaltung zu fördern. Mit ihren vielfältigen Angeboten (Fachvorträgen, Politiksimulationen wie dem Planspiel POL&IS oder Podiumsdiskussionen) sind die derzeit zwölf in Bayern tätigen Jugendoffizierinnen und Jugendoffiziere ein wichtiger Partner der Schulen im Bereich der Politischen Bildung. So finden sich im LehrplanPLUS auch explizit Lernbereiche, welche die Einbindung von Jugendoffizierinnen und -offizieren nahelegen. Der Lehrplan des Faches Politik und Gesellschaft der Jahrgangsstufe 12 (Gymnasium) fordert zum Beispiel die Auseinandersetzung mit einem aktuellen Auslandseinsatz der Bundeswehr als Beitrag zu Frieden und Sicherheit in der Welt, etwa im Rahmen der Befragung einer Expertin bzw. eines Experten. Jugendoffiziere sind – so gibt es eine zwischen dem Kultusministerium mit dem Landeskommando Bayern geschlossene Kooperationsvereinbarung vor, die erst kürzlich auf Beschluss des Bayerischen Landtags aktualisiert wurde –

dem Beutelsbacher Konsens verpflichtet, der die drei zentralen Grundsätze politischer Bildungsarbeit festlegt: das Überwältigungsverbot (wonach es nicht erlaubt ist, Schülerinnen und Schüler im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und zu indoktrinieren), das Kontroversitätsprinzip (wonach das, was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers erscheinen muss) und die Schülerorientierung (wonach die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt werden müssen, eine politische Situation und ihre eigenen Interessenlagen möglichst selbstständig analysieren zu können).

Des Weiteren betont die Kooperationsvereinbarung explizit, dass die Jugendoffizierinnen und -offiziere nicht für eine Tätigkeit in der Bundeswehr werben dürfen.

Die Zusammenarbeit mit den Jugendoffizierinnen und -offizieren wird vom Staatsministerium als äußerst gewinnbringend eingeschätzt. Dass die Angebote auch von den Schulen gerne angenommen werden, zeigt etwa die Auslastung der zwölf in Bayern eingesetzten Jugendoffizierinnen und -offiziere. So wurden im Jahr 2023 bayernweit 1.127 Veranstaltungen durchgeführt, mit denen 31.210 Schülerinnen und Schüler sowie Studierende und 5.079 sonstige Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erreicht wurden.

Von der Arbeit der Jugendoffizierinnen und -offiziere abzugrenzen ist die der Karriereberaterinnen und -berater der Bundeswehr. Diese Unterscheidung wird auch in Art. 2 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), in dem die Zusammenarbeit der Schulen mit der Bundeswehr und weiteren Organisationen mit Sicherheitsaufgaben geregelt ist, ausdrücklich getroffen.

Als großer Arbeitgeber kann die Bundeswehr im Rahmen des im LehrplanPLUS verankerten fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziels „Berufs- und Studienorientierung“ von den Schulen in die Beratung der Schülerinnen und Schüler über das breite Angebot beruflicher Wege einbezogen werden. Dabei können die Karriereberaterinnen und -berater sowohl über berufliche Angebote und Werdegänge im zivilen wie militärischen Bereich informieren als auch über die Möglichkeit, den freiwilligen Wehrdienst im Heimatschutz im Rahmen des Programms „Mein Jahr für Deutschland“ zu absolvieren.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Bundeswehr in Form der Jugendoffizierinnen und -offiziere im Bereich der Politischen Bildung sowie in Form der Karriereberaterinnen und -berater im Bereich der Beruflichen Orientierung nur ein Kooperationspartner von vielen ist, sodass sich den Schulen zahlreiche Alternativen bieten, externe Fachleute in den Unterricht einzubeziehen.

Die Entscheidung darüber, mit welchen externen Partnern sie zusammenarbeiten, liegt in der Eigenverantwortung der Schulen und Lehrkräfte. Diese pädagogische Freiheit wird als Voraussetzung für ein wertebewusstes und individuell auf die Situation der Lerngruppe ausgerichtetes Lernen angesehen. Selbstverständlich steht es den Schulen daher frei, z. B. Vertreterinnen und Vertreter von Friedensbewegungen an die Schule einzuladen.

Aus Sicht des Staatsministeriums ist bei der Zusammenarbeit mit allen externen Partnern entscheidend, dass die Besuche im Unterricht gut vor- und nachbereitet werden, so dass die Besuche eine reflektierte Meinungsbildung bei den Schülerinnen und Schülern ermöglichen und anregen.

I.2 Antrag zur Verbesserung des Bildungssystems durch innovative Lehrmethoden, inklusive Bildungsangebote und kulturelle Programme

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung und der damit verbundenen Möglichkeiten wird die Integration innovativer Lehrmethoden in den Unterricht immer wichtiger. Insbesondere die Handhabung von Grenzen im Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI) sowie die Beachtung ihrer positiven Effekte wie Zeitersparnis und Effizienzgewinn sind von zentraler Bedeutung. Lehrkräfte sollten gezielt in die Nutzung und Implementierung von KI im Unterricht eingeführt und für die damit verbundenen Chancen sensibilisiert werden. Es bedarf einer umfassenden Aufklärung und Schaffung von Transparenz bezüglich des Einsatzes von KI im Unterricht. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Anpassung des Lehrplans an die Anforderungen der Digitalisierung. Dies umfasst die systematische Integration von KI und digitalen Medien in den Lehrplan, um die Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Ein geeigneter Zeitpunkt für den Beginn der Auseinandersetzung mit Medien und KI sollte festgelegt werden, der das Alter und die Klassenstufe der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

Zusätzlich ist es notwendig, alternative Lehrmethoden wie die Förderung von Eigeninitiative und Gruppenarbeit zu etablieren. Anstelle des traditionellen Frontalunterrichts sollten Themen, Zeitrahmen und Gruppendiskussionen festgelegt werden, um die aktive Teilnahme und das kritische Denken der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Der reine Fokus auf Auswendiglernen und Reproduzieren von Informationen ist kritisch zu hinterfragen und durch kreative und interaktive Lernmethoden zu ergänzen.

Inklusive Bildungsangebote: Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt liegt auf der Schaffung inklusiver Bildungsangebote. Es ist unerlässlich, die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen im Bildungssystem zu erhöhen und weiterhin gegen Stigmatisierung zu arbeiten. Inklusive Bildung bedeutet nicht nur den Zugang zu Bildung für alle zu ermöglichen, sondern auch eine Lernumgebung zu schaffen, die die individuellen Bedürfnisse und Potenziale jedes Einzelnen berücksichtigt.

Kulturelle und kreative Programme: Zur Bereicherung des Bildungsangebots sollten kulturelle und kreative Programme verstärkt in den Schulalltag integriert werden. Eine enge Zusammenarbeit mit Schulen und externen Partnern wie Vereinen kann hierbei wertvolle Impulse liefern. Ein Beispiel hierfür ist die Einbindung von Street Art-Projekten, die nicht nur die Kreativität der Schülerinnen und Schüler fördern, sondern auch das Gemeinschaftsgefühl stärken können.

Ziel der Digitalisierungsstrategie des Kultusministeriums ist ein didaktisch und pädagogisch begründeter Einsatz von digitalen Medien sowie KI-Technologien im schulischen Bereich unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Unser Anspruch ist es, die Schülerinnen und Schüler auf die digitale Zukunft vorzubereiten, indem sie ein grundlegendes Verständnis für die technische Funktionsweise erwerben und sowohl Chancen als auch Grenzen und Risiken (neuer) digitaler Möglichkeiten erkennen und diskutieren.

Medienbildung/Digitale Bildung ist im LehrplanPLUS in allen Schularten als fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel verankert und somit verpflichtender Bestandteil des Unterrichts an allen bayerischen Schulen. Damit ist der Zeitpunkt für den Medienkompetenzerwerb ab der ersten Jahrgangsstufe festgelegt. Ziel der Medienbildung ist es, jungen Menschen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, um sachgerecht, selbstbestimmt und verantwortungsvoll in einer multimedial geprägten Gesellschaft zu handeln.

Die Lehrpläne und damit auch die fächer- und jahrgangsstufenübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziele werden konsequent weiterentwickelt und aktualisiert.

Um die Integration von KI in Schulen erfolgreich zu gestalten, verfolgt das Kultusministerium eine ermöglichende und agile KI-Strategie, die die wechselnden technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Die Lehrkräfte können bereits auf ein breites und vielfältiges Fortbildungsangebot für alle Fächer und alle Schularten auf den verschiedenen Ebenen der Staatlichen Lehrerfortbildung zurückgreifen. Diese Angebote werden systematisch erweitert, um möglichst alle Lehrkräfte erreichen zu können.

Die Einsatzmöglichkeiten und Herausforderungen von KI-Technologien werden derzeit auch im Schulversuch der Stiftung Bildungspakt Bayern „KI@School“ erprobt, an dem sich Schulen aller Schularten aus ganz Bayern beteiligen. Hier werden gemeinsam mit Experten pädagogische Konzepte und Lernsettings für den Einsatz von KI entwickelt.

Eine aktive Auseinandersetzung durch Lernangebote, bei denen Schülerinnen und Schüler sich, im Austausch mit anderen, Wissen selbständig und aktiv aneignen können, erhöht die Wahrscheinlichkeit für eine langfristige Wissensspeicherung und ein tieferes Verständnis. Hierbei können digitale Medien unterstützen und neue Aufgabenformate sowie Formen der Zusammenarbeit bieten. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein gewisses Maß an Vorwissen sowie Kompetenzen im selbstgesteuerten Lernen, die zunächst erworben werden müssen.

Weiterhin teilen wir die Auffassung, dass ein pädagogisch-didaktisch begründeter Wechsel zwischen verschiedenen Sozialformen und die Anwendung unterschiedlicher Methoden sinnvoll ist. Daher sind alternative Lernmethoden zusätzlich zum Frontalunterricht rechtlich längst möglich und werden bereits gestärkt. Dementsprechend finden sie auch bei Prüfungsformaten wie beispielsweise der Debatte Berücksichtigung. Über den jeweiligen Einsatz einer Unterrichtsmethode bestimmt jedoch nicht das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, sondern die Lehrkraft, die in ihrer pädagogischen Verantwortung und entsprechend der konkreten didaktischen Situation eigenverantwortlich entscheidet.

Inklusion ist gelebte Realität an Bayerns Schulen. Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) benennt inklusiven Unterricht als Aufgabe aller Schulen. So ist zum Beispiel Inklusion und eine Pädagogik der Vielfalt in den „Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit“ ausdrücklich grundgelegt, und Inklusion als Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe zählt zum grundlegenden Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Im Rahmen des schrittweise entfalteten „Bayerischen Wegs der Inklusion“ werden die Schulen gezielt dabei unterstützt, diesen grundlegenden Auftrag umzusetzen. Er bietet für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf eine Vielfalt schulischer Angebote, um diese begabungsgerecht individuell zu fördern. Hierzu zählen – neben der Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen – z. B. Kooperationsklassen an allgemeinen Pflichtschulen, die von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf besucht werden, Partnerklassen der Förderschulen, die an der allgemeinen Schule eingerichtet sind und mit einer der dortigen Klassen gemeinsam unterrichtet werden, und offene Klassen der Förderschulen, die von Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf besucht werden können. Rund 500 Schulen aller Schularten in Bayern haben zudem ein Profil „Inklusion“ ausgebildet; sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie Unterricht und Schulentwicklung in besonderer Weise an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf ausrichten.

In allen Schularten werden Fördermaßnahmen bereitgestellt, je nach Schulart z. B. direkt im Unterricht, in Differenzierungs- und Förderstunden, in Intensivierungsstunden oder im Förderunterricht. Der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfährt einzelfallabhängig eine bedarfsorientierte Unterstützung, wie etwa die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen der allgemeinen Schule oder die Beratung und Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD) der Förderschulen.

An den unterschiedlichen Schularten können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen bzw. besonderen Förderbedarfen einen ihren Begabungen und Interessen entsprechenden Schulabschluss erwerben. Das differenzierte Schulsystem bietet die Möglichkeit, auf vielfältigen Wegen gleichwertige Abschlüsse zu erlangen. Während ihrer Schullaufbahn stehen Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern und Erziehungsberechtigten kompetente Ansprechpersonen im schulischen Beratungs- und Unterstützungsnetzwerk zur Verfügung. Genannt seien hier u. a. die Schulleitungen, der MSD der Förderschulen, Beratungslehrkräfte oder Schulpsychologinnen und Schulpsychologen vor Ort oder an den Staatlichen Schulberatungsstellen sowie

die Inklusionsberatung am Staatlichen Schulamt (für GS, MS und FöS). Näheres zu Akteuren des Netzwerks unter [Beratung, Unterstützung und Fortbildung | Inklusion | Unterrichtsalltag | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus \(bayern.de\)](#).

Weitere wichtige Personengruppen, die die Umsetzung von Inklusion in Unterricht und Schulleben unterstützen, sind z. B. Förderlehrkräfte, Heilpädagoginnen und -pädagogen, Schul- bzw. Jugendsozialarbeiterinnen und -arbeiter, ggf. Pflegekräfte oder Schulbegleitungen im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Jeder Lehrkraft ist es möglich, außerhalb von Leistungserhebungen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Beeinträchtigungen sehr individuell durch pädagogische, didaktisch-methodische oder schulorganisatorische Maßnahmen zu unterstützen (vgl. [§32 BaySchO](#)) und so zu einer inklusiven Lernumgebung beizutragen. Neben der genannten individuellen Unterstützung eröffnen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen die Möglichkeit, durch individuelle Anpassung der äußeren Rahmenbedingungen (Einzelfallentscheidung) eine gleichwertige Leistung unter Wahrung der fachlichen Anforderungen zu erbringen bzw. in einzelnen Fächern oder abgrenzbaren fachlichen Anforderungen auf Noten zu verzichten.

Bei einem entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarf und der Zustimmung der Erziehungsberechtigten können einzelne Schülerinnen und Schüler an Pflichtschulen (GS, MS, BS) lernzieldifferent unterrichtet werden. Das bedeutet, dass nicht nach dem Lehrplan der allgemeinen Schule unterrichtet wird, sondern individuell festgesetzte Lernziele vereinbart werden. Im Zeugnis erfolgt dann eine verbale Beschreibung des Leistungsstandes.

Des Weiteren entwickeln und erproben zum Schuljahr 2024/2025 zehn Inklusive Regionen eigenverantwortlich Wege und Maßnahmen, um die Inklusion von Kindern und Jugendlichen in der Region weiter voranzubringen. Kernstück der Arbeit in den Inklusiven Regionen ist die Vernetzung schulischer und außerschulischer Akteure in den Regionen, die Weiterentwicklung individuell passgenauer Formen eines gemeinsamen Unterrichts und abgestimmte Angebote für Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Die Bildungsangebote vor Ort – von der Kita über die Schule bis hin zum Einstieg in Beruf oder Studium – sollen Schülerinnen und Schülern optimale

Zukunftschancen eröffnen (nähere Informationen s. [Inklusive Regionen \(bayern.de\)](#)).

Das Staatsministerium wird auch in Zukunft an der weiteren Entfaltung des „Bayerischen Wegs der Inklusion“ arbeiten.

Der Freistaat Bayern ist nach Art. 3 der Verfassung ein Kulturstaat und „bekennt sich zu der Zielsetzung, die Vermittlung kultureller Bildung an allen allgemeinbildenden Bildungseinrichtungen als gleichwertiges Bildungsziel anzuerkennen“ (Beschluss des Bayerischen Landtags vom 6. Juni 2008). Diese Zielsetzung wird über verschiedene Maßnahmen und Programme verfolgt. Kulturelle Bildung ist als fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel in allen Schularten fest im LehrplanPLUS verankert und wird über künstlerisch-kulturelle Praxis im Unterricht, aber auch über fächerübergreifende Projekte oder Veranstaltungen wie beispielsweise Konzerte, Theateraufführungen, Kunstausstellungen an der Schule gestärkt. Gerade in den Fächern Kunst, Musik oder Theater stehen gestalterische Aufgaben, Teamwork und ganzheitliches gemeinsames Erleben im Vordergrund. Damit gehen die Förderung einer Lebenshaltung, Zugang zu Kunst und Kultur sowie zum eigenen künstlerischen Potential einher.

Neben den in den künstlerischen Fächern verankerten kreativen Zugängen zu Lerninhalten und den damit verbundenen Selbstwirksamkeitserfahrungen erhalten Kinder und Jugendliche auch durch Kooperationen mit externen Partnerinnen und Partnern der kulturellen Bildung weitere Möglichkeiten der Kulturellen Teilhabe. Im Rahmen des P-Seminars am Gymnasium ist beispielsweise eine Zusammenarbeit mit externen Partnern vorgesehen. So können im Bereich Kunst, Musik, Film, Theater vielfältige eigene kreative Ideen umgesetzt werden und auch außerschulische Lernorte eingebunden werden.

Andere Möglichkeiten, Kultur und Kreativität in den Schulalltag zu integrieren, sind z. B. Wandertage, Exkursionen, Projektwochen, Wahlkurse oder auch der Kulturtag. Es obliegt den Schulen, Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern diese für kreative Aktionen zu nutzen. Am Kulturtag können Schülerinnen und Schüler verschiedenste Handlungsfelder der Kulturellen Bildung für sich entdecken. Er schafft Raum dafür, im Austausch mit Kulturschaffenden und -vermittelnden selbst kreativ tätig zu werden oder die Kulturszene vor Ort

kennenzulernen und sie aktiv mitzugestalten. Nähere Informationen zum Kulturtag finden sich hier:

[Kulturtag Bayerischer Schulen \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/kulturtag)

Die Kulturelle Bildung wird zudem außerschulisch durch Förderprogramme, Wettbewerbe und Beratungsangebote breit gefördert.

Das schulartübergreifende Programm Kulturschule Bayern ([Kulturschule \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/kulturschule)) setzt Kulturelle Bildung als maßgebliche Schulentwicklungsaufgabe in den Fokus. An den am Programm beteiligten Schulen wird systematisch ein kulturelles Schulprofil ausgebildet und verfolgt.

Zudem unterstützt das Staatsministerium verschiedenste Angebote für Schülerinnen und Schüler, u. a. die Ausbildung zum Junior Assistenten oder zur Junior Assistentin Ensembleleitung, Theater oder Film ([Kulturelle Bildung | Inhalte | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/kulturelle-bildung-inhalte)).

Gerade diese Programme stellen Schülerbeteiligung, Partizipation und Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt und befähigen diese, Schule aktiv und kreativ mitzugestalten.

Und auch im Rahmen der Umsetzung offener und gebundener Ganztagsangebote bestehen an Schulen bereits vielfältige Möglichkeiten mit externen Partnern wie z. B. Vereinen oder auch Einzelpersonen zu kooperieren und im pädagogischen Konzept der Schule einen kreativen Schwerpunkt beispielsweise durch die Kooperation mit Künstlern oder Einbindung genannter Projekte zu setzen und so den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern kulturelle Erfahrungen im Schulalltag zu ermöglichen.

I.3 Freie Fahrt für alle Schülerinnen und Schüler in öffentlichen Verkehrsmitteln

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass alle Schülerinnen und Schüler, egal welcher Jahrgangsstufe, freie Fahrt in ganz Bayern mit öffentlichen Verkehrsmitteln erhalten. Dies sollte ohne Fahrkarte möglich sein. Der Nachweis als Schülerin bzw. Schüler sollte ausreichen.

Es kann nicht sein, dass Grundschülerinnen und Grundschüler mit gepackter Schultasche an der Bushaltestelle nicht mitgenommen werden, weil die Fahrkarte nicht gültig ist. Auch dass Schülerinnen und Schüler in Bus oder Bahn bei vergessener Fahrkarte Strafe zahlen müssen, nur weil die Fahrkarte nicht dabei ist. Die Fahrkarte ist an diesem Tage bezahlt – nur nicht dabei. Daher fordern wir für alle Schülerinnen und Schüler aus Bayern von der 1. bis zur 12/13. Klasse freie Fahrt in den öffentlichen Verkehrsmitteln. Es sollte reichen, den Nachweis als Schülerin bzw. Schüler vorzuzeigen. Somit wären auch Schulausflüge oder der Besuch von Veranstaltungen vereinfacht. In Hessen gibt es für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst ein Hessen-Ticket. Dies berechtigt freie Fahrt in ganz Hessen an jedem Tag. Wenn es solche Möglichkeiten für Angestellte gibt, sollte es für Schülerinnen und Schüler selbstverständlich sein.

Schülerinnen und Schüler bis zur 10. Jahrgangsstufe haben in Bayern nach dem Gesetz grundsätzlich einen Anspruch auf Beförderung von ihrer Wohnung zur Schule und wieder zurück, wenn sie in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 weiter als 2 km bzw. ab Jahrgangsstufe 5 weiter als 3 km von der Schule entfernt wohnen. Weitere Voraussetzung für den Anspruch ist, dass sie die nächstgelegene Schule besuchen. Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 haben zwar keinen Beförderungsanspruch, aber einen Anspruch auf nachträgliche Erstattung der notwendigen Kosten der Beförderung zur nächstgelegenen Schule, soweit diese Kosten eine bestimmte Grenze übersteigen. Diese Grenze beträgt seit dem Schuljahr 2023/2024 320 EUR pro Schülerin/Schüler und Schuljahr; die Grenze für Familien (also bei mehreren Kindern in einer Familie, die diesen Anspruch haben) beträgt 490 € pro Schuljahr. Voraussetzung für den Erstattungsanspruch ist, dass die nächstgelegene Schule besucht wird und dass der Schulweg länger als 3 km ist. Damit liegt die Belastung pro Schülerin bzw. Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe bei maximal 29 € monatlich. Für Familien mit Kindergeldanspruch für drei oder mehr Kinder und für einkommensschwache Familien, die Ansprüche auf bestimmte Sozialleistungen haben, entfällt die Eigenbeteiligung ganz; diesen Familien werden die Kosten der Schülerbeförderung in vollem Umfang erstattet.

Die Finanzierung von Freizeitfahrten ist nicht Gegenstand der Schülerbeförderung. Hierfür müssen die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern grundsätzlich selbst aufkommen. Es

kann aber sein, dass Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Schülerbeförderung ein Ticket zur Verfügung gestellt bekommen, welches Sie – als positiver Nebeneffekt – für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel verwenden können.

Die Planung, Organisation und Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist eine Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte in eigener Zuständigkeit. Der Freistaat unterstützt die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe insbesondere durch die ÖPNV-Zuweisungen. Die Einführung besonderer Tickets oder kostenloser Fahrten ist demnach zunächst eine Entscheidung eben dieser Aufgabenträger oder der Sozialbehörden vor Ort. Zu beachten ist, dass Einnahmen aus Ticketverkäufen eine wichtige Finanzierungssäule für den ÖPNV sind, den man in der aktuellen hohen Qualität und Güte ohne die Fahrgeldeinnahmen so nicht mehr anbieten könnte. Zudem wären diese Einnahmen den Verkehrsunternehmen durch die öffentliche Hand auszugleichen. Dies würde dazu führen, dass das Geld für den weiteren Ausbau des ÖPNV fehlen würde.

Bei den Schülertickets ist der Freistaat in der letzten Legislaturperiode tätig geworden: Seitdem gilt ein vergünstigtes Ticket für Schülerinnen und Schüler in den großen bayerischen Verkehrsverbänden in München, Nürnberg, Regensburg, Augsburg, Ingolstadt sowie der Region Mainfranken mit dem 365-Euro-Ticket. Es handelt sich dabei um ein Ticket, das jeweils im gesamten Verkehrsverbund gilt. Der Freistaat übernimmt zwei Drittel der entstehenden Mindereinnahmen und damit einen maßgeblichen Teil der finanziellen Lasten. Zudem wird mit dem Deutschlandticket für derzeit 49 Euro je Monat ein weiteres günstiges Ticket im ÖPNV angeboten. Durch seine pauschale bundesweite Gültigkeit über Verbundgrenzen hinweg baut es Zugangshürden ab und vermeidet, dass sich Fahrgäste lange in örtliche Tarifstrukturen und Preissysteme einarbeiten müssen, bevor sie eine Fahrt im ÖPNV antreten können.

Die bundesweit geltende „Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen“ und das Strafgesetzbuch (StGB) regeln, dass man einen gültigen Fahrschein für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln dabei haben muss. Grundsätzlich kann, wer ohne Fahrschein erwischt wird, gemäß Strafgesetzbuch bestraft werden. Es gibt jedoch bestimmte Personengruppen (z. B. verschiedene Gruppen von Menschen mit Behinderung mit speziellem Merkzeichen und Wertmarke), die ohne Fahrschein fahren dürfen.

I.4 Erweiterung der rechtlichen Stellung der SMV gemäß Artikel 62 BayEUG

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die rechtliche Stellung der Schülermitverantwortung (SMV) durch eine deutliche Erweiterung von Artikel 62 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verbessert wird. Diese Erweiterung soll die Vertretungs- und Einflussrechte sowie die Mitbestimmungsmöglichkeiten der SMV stärken.

Ziel des Antrags:

1. *Effizienz durch klare Strukturen: Es ist notwendig, die bürokratischen und organisatorischen Abläufe innerhalb der Schule mit SMV/Schülersprecherinnen und -sprechern zu optimieren, um eine effiziente und effektive Arbeit zu gewährleisten. Klare Strukturen erleichtern die Koordination und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen, was zu schnellerer und einfacherer Umsetzung von Projekten und Fassung von Beschlüssen führt.*
2. *Mehr Mitgestaltungsmöglichkeiten/-rechte für Schülerinnen und Schüler: Schülerinnen und Schüler sollen mehr Möglichkeiten erhalten, sich aktiv an der Gestaltung des Schulalltags zu beteiligen. Dies beinhaltet eine Ausweitung der Rechte der SMV und der Schülersprecherinnen und -sprecher, um eigene Ideen und Projekte einfacher realisieren zu können.*
3. *Demokratie in der Schule leben: Die Schule soll ein Raum sein, in dem demokratische Werte nicht nur gelehrt, sondern auch gelebt werden. Durch eine stärkere Einbindung der Schülerinnen und Schüler in Entscheidungsprozesse wird die Demokratieerziehung gefördert.*

Konkrete Forderungen:

Der Gesetzestext sollte festlegen, dass

- ... die Schulleitung die Arbeit der SMV nicht nur dulden, sondern aktiv fördern und unterstützen muss. Dies beinhaltet die Bereitstellung von Ressourcen und die Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten sowie das Anhören und Eingehen auf Forderungen der SMV bzw. der Schülersprecherinnen und -sprecher.
- ... Schülersprecherinnen und Schülersprecher das Recht erhalten sollen, in alle relevanten Gremien und bei allen relevanten Terminen im Namen der Schülerschaft zu sprechen und deren Interessen zu vertreten.
- ... das Konzept "Zeit für uns" (ZfU) fest im Schulalltag verankert wird, um Partizipation von der gesamten Schülerschaft effizient zu ermöglichen und basisdemokratische Werte zu leben.

- ... sichergestellt wird, dass alle Mitglieder der SMV und insbesondere die Schülersprecherinnen und -sprecher ihre Rechte und Pflichten kennen und diese auch wahrnehmen können.
- ... die SMV das Recht erhalten soll, Räumlichkeiten der Schule für ihre Aktivitäten zu nutzen, um eine angemessene Durchführung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

Wir wissen, dass aktuell die bestehenden Einfluss- und Gestaltungsrechte der SMV und der Schülersprecherinnen und -sprecher häufig Jahr für Jahr neu besprochen und diskutiert werden müssen. Eine klarere Regelung würde die Arbeit der SMV erleichtern. Außerdem bindet die Notwendigkeit, einzelne Rechte immer wieder neu zu erkämpfen, viele Ressourcen und verhindert die zügige Umsetzung von neuen Projekten. Eine gesetzliche Verankerung würde hier Abhilfe schaffen.

Als Vorbild für die angestrebten Änderungen dient die SMV-Verordnung Baden Württembergs (siehe: <https://www.landesrecht-btw.de/bsbw/document/jlr-SMVBWrahmen/part/X>), die eine ausführlichere und konkretere Regelung der Rechte und Pflichten der SMV bietet. Eine Anpassung des bayerischen Gesetzes an dieses Vorbild würde die rechtliche Stellung der SMV bzw. der Schülersprecherinnen und -sprecher in Bayern deutlich stärken.

Mit diesem Antrag hoffen wir, die rechtliche Stellung der SMV in Bayern nachhaltig zu verbessern und den Schülerinnen und Schülern mehr Partizipation, Verantwortung und Gestaltungsmöglichkeiten zu ermöglichen.

Die Schülerinnen und Schüler in Bayern haben bereits umfangreiche Mitbestimmungs- und Partizipationsmöglichkeiten. Sie können den Unterricht und insbesondere auch das Schulleben mitgestalten und auf vielfältige Weise Demokratie aktiv lernen. Demokratie ist damit täglich gelebte Praxis an den bayerischen Schulen. Ein zentrales praktisches Übungsfeld für demokratisches Handeln und Mitwirkung stellt die Schülermitverantwortung (SMV) dar, an der einzelnen Schule wie auch über diese hinaus. Über die gewählten Klassensprecherinnen und Klassensprecher, die Klassensprecherversammlung sowie die Schülersprecherinnen und Schülersprecher lernen die Schülerinnen und Schüler, ihre Anliegen zu artikulieren, zu diskutieren und ins Schulleben einzubringen. Die Rechte der SMV sind in Art. 62ff. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verbindlich festgelegt:

- Informationsrecht,
- Anhörungs- und Vorschlagsrecht,
- Vermittlungsrecht,

- Beschwerderecht,
- das Recht, bei der Aufstellung und Durchführung der Hausordnung, bei der Organisation und Betreuung von besonderen Veranstaltungen sowie im Schulforum mitzuwirken,
- das Recht, zur Gestaltung von Kursen und Schulveranstaltungen und im Rahmen der Lehrpläne zum Unterricht Anregungen zu geben und Vorschläge zu unterbreiten.

Die Rechte der SMV sind in den vergangenen Jahren gestärkt worden. So sind die Schulleitung, die Schulaufsichtsbehörde und der Aufwandsträger nach Art. 62 Abs. 5 Satz 5-6 BayEUG verpflichtet, die Anregungen des Schülerausschusses binnen angemessener Frist zu prüfen und das Ergebnis – auf Antrag schriftlich – mitzuteilen und zu begründen.

Hinsichtlich der Forderung zur Nutzung des Schulgebäudes ist anzumerken, dass dies selbstverständlich schon jetzt möglich ist. Soweit die Räumlichkeiten genutzt werden sollen, ist dieses von der Schule zur Verfügung zu stellen (vgl. etwa Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 BaySchFG i.V.m. § 2 Abs. 4 AVBaySchFG). Eine Absprache mit der Schulleitung ist natürlich erforderlich.

Die Partizipationsmöglichkeiten wurden und werden zudem aktuell weiter ausgebaut. So können die Schulen beispielsweise ein Schulparlament einrichten, in dem Schülerinnen und Schüler bzw. Schülervertreterinnen und -vertreter (je nach gewähltem Modell ggf. auch Eltern- und Lehrervertretungen) schulische Fragen und Belange diskutieren, so dass die Schülerinnen und Schüler den Ablauf parlamentarischer Arbeit praktisch kennen lernen. Die Schulen werden sowohl konzeptionell als auch organisatorisch noch stärker dabei unterstützt, diese einzurichten, indem den Schulen Informationen über mögliche Organisation, Modelle sowie konkrete Umsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden (vgl. SMV-Portal www.smv.bayern.de sowie schulartübergreifendes und bayernweites Netzwerk „Schulparlamente und Schülerparlamente stärken“). Zudem wird nach der Auswertung des schulartübergreifenden und bayernweiten Schulversuchs „Schulparlamente und Schülerparlamente stärken“ geprüft, ob das Schüler- bzw. Schulparlament auch im BayEUG verankert werden kann.

Im bayernweiten Schulversuch „Mitdenken! Mitreden! Mitgestalten! (MIT!) – SMV an Grundschulen“ wurden Konzepte zur Partizipation in grundschulspezifischen SMV-Strukturen und zum Demokratielernen entwickelt und erprobt. Auf dem Portal Politische Bildung (www.politischebildung.schule.bayern.de) wurden bereits erste Ergebnisse sowie Informationen, Materialien und Good-Practice-Beispiele veröffentlicht. Nach Auswertung des Schulversuchs wird geprüft, in welcher Form SMV-Strukturen an der Grundschule im BayEUG verankert werden können.

Die Partizipation und die Förderung des Engagements der Schülerinnen und Schüler über die einzelne Schule hinaus ist ein wichtiges Anliegen, weshalb für alle Schularten mit einer Schülerversretung überregionale SMV-Strukturen aufgebaut worden sind (Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher und Bezirksaussprachetagen, Landesschülerkonferenz, Landesschülerrat mit Informations-, Anhörungs- und Vorschlagsrecht gegenüber dem Staatsministerium). Die Schülerschaft ist auch im Landesschulbeirat vertreten und hat die Möglichkeit, Vorschläge und Empfehlungen zu wichtigen Vorhaben und Maßnahmen einzubringen. Die Landesschülersprecherinnen und -sprecher sind zudem in die Verbandsanhörung bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen schulische Angelegenheiten betreffend eingebunden und haben die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

Soweit auf die SMV-Verordnung aus Baden-Württemberg hingewiesen wurde, ist anzumerken, dass für solch eine umfassende Regelung das BayEUG nicht die richtige Stelle wäre. In Bayern gibt es mit dem BayEUG sowie den Vorschriften in der BaySchO (zusammen mit den nachfolgend genannten Portalen) hinreichend klare Strukturen.

Die Staatsregierung unterstützt die SMV insbesondere durch Veranstaltungen für Schülersprecherinnen und Schülersprecher auf Schul-, Landkreis-, Bezirks- und Landesebene und ermutigt Schulen bzw. Schülerinnen und Schüler, die vielfältigen Mitgestaltungsmöglichkeiten zu nutzen. Über die Rechte der SMV informiert ausführlich und in für Schülerinnen und Schüler verständlicher Sprache das von Schülerversretterinnen und Schülerversrettern mitgestaltete SMV-Portal www.smv.bayern.de sowie das „Handbuch für Schülerversretter“. Um den Schülerversretterinnen und Schülerversrettern die praktische SMV-Arbeit an ihrer Schule zu erleichtern, steht ihnen der digitale SMV-Planer (www.smv-planer.bayern.de) zur Verfügung. Mit dem digitalen SMV-Planer können sich die Mitglieder der SMV schnell und einfach einen Überblick über anstehende SMV-Termine im Schuljahr verschaffen, diese mit ihrem eigenen digitalen Kalender verknüpfen und Veranstaltungen mit Hilfe von Tipps und Checklisten planen.

Liebe Bezirksschülersprecherinnen, liebe Bezirksschülersprecher, wie die Ausführungen zeigen, ist der Aussage klar zu widersprechen, dass die Schülerversretung ihre Rechte jedes Schuljahr, wie es im Antrag heißt, „immer wieder neu [...] erkämpfen“ muss. Die rechtlich verankerten und hier noch einmal vorgestellten Partizipationsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler in Bayern müssen auch von den Schülerinnen und Schülern entsprechend wahrgenommen und mit Leben gefüllt werden. Wir sind uns sicher, dass auch Sie als Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher

ganz wesentlich hierzu beitragen können, indem Sie die Schülervertretungen in ihrem jeweiligen Bezirk über die bestehenden Partizipationsmöglichkeiten, beispielsweise im Rahmen von Bezirksaussprachetagungen, informieren. Für Ihr Engagement danken wir Ihnen sehr herzlich.

I.5 Förderung politischer Initiativen und demokratischer Werte an der Schule

Die Landesschülerkonferenz fordert Folgendes:

Schülerparlament

Wir fordern, dass die Regelungen des zum Ende des Schuljahres 2023/24 auslaufenden Schulversuchs „Schulparlamente und Schülerparlamente“ zügig ins Gesetz übernommen werden. Ziel ist es, dass im Schuljahr 2024/25 alle Schulen ein Schul-/Schülerparlament einführen können. Zudem fordern wir, dass das Kultusministerium einer Lehrkraft eine Anrechnungsstunde pro Schule für die Organisation des Schüler-/Schulparlaments gewährt. Es soll geprüft werden, inwiefern die Kompetenzen des Schulforums an das Schul-/Schülerparlament übertragen werden können. Außerdem bitten wir darum, dass das Kultusministerium die gesamte Schulfamilie in geeigneter Weise über die neu geschaffenen Gremien informiert.

Wir empfinden den Schulversuch als einen wertvollen Beitrag zur Demokratieförderung. An den teilnehmenden Schulen sind demokratische Strukturen und wichtiges Engagement entstanden, das fortgeführt werden sollte.

Gerade aufgrund der aktuellen Entwicklungen in Hinblick auf Extremismus und Diskriminierung ist die Demokratieförderung besonders wichtig. Deswegen sollten die parlamentarischen Gremien nach Abschluss dieses Schulversuches unverzüglich allen Schulen zur Verfügung stehen.

Die Landesregierung hat endlich die große Gefahr erkannt, die von der zunehmenden Ausbreitung von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus unter der Schülerschaft ausgeht und will nun dagegen ankämpfen. Es besteht kein Zweifel an der Notwendigkeit von Maßnahmen wie der Verfassungsviertelstunde. Dennoch reicht diese nicht aus, um die Verbreitung extremistischer Ideologien an unseren Schulen vollständig zu verhindern. Die aktive Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler in demokratische Prozesse halten wir für wesentlich zielführender.

Politik-AG

Wir fordern, dass das Kultusministerium die Einführung von Politik-AGs fördert und dazu 2-3 Beispiele publiziert (Best Practices), wie diese idealerweise gestaltet werden können. Diese Veröffentlichung soll alle Informationen beinhalten, welche bei der Organisation der AGs relevant sind, wobei das Neutralitätsgebot der Schule beachtet werden muss.

Da die Treffen der Politik-AGs außerhalb des regulären Unterrichts stattfinden sollen, fordern wir zudem, dass die Lehrkraft, welche die AG leitet, auf Basis von BayMBl. Nr. 252 Absatz 2.2 eine extra Anrechnungsstunde pro Woche erhält, weil die Leitung der Politik-AG und die damit verbundene Verantwortung an der Demokratie-Erziehung der Schülerinnen und Schüler eine sehr anspruchsvolle und zeitaufwendige Aufgabe darstellt. Deshalb fordern wir, dass das Budget für Anrechnungsstunden entsprechend erhöht wird.

Es ist wichtig, dass an allen Schulen politische Bildung noch vor der 10. Klasse stattfindet, wie z. B. am Pestalozzi-Gymnasium München mit dem sog. „Politischen Pausenbrot“, welches aus Eigeninitiative einer Lehrkraft entstanden ist. Einmal in der Woche besteht die Möglichkeit, sich während der Pausen in einem Klassenraum mit aktuellen politischen Entwicklungen auseinanderzusetzen und diese zu diskutieren. Das hat demokratische Früherziehung stark gefördert. Die Gründung von Politik-AGs an allen Schulen könnte zu einer Verbesserung der Diskussionskultur und politischer Meinungsbildung beitragen.

Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler eignen sich im Rahmen einer solchen AG fundamentales Faktenwissen über politische Themen, Strukturen und demokratische Prozesse an. Sie bekommen einen Einblick in die Komplexität der Politik. Ein Verständnis der komplexen Strukturen der Politik hilft, Extremismus und Populismus vorzubeugen.

Engagement gegen Rassismus und Diskriminierung / Respekt Coaches

Um einer weiteren Spaltung unserer Gesellschaft entgegenzuwirken, müssen wir jede Gelegenheit ergreifen, uns an unseren Schulen, wie auch in jedem anderen Bereich für Akzeptanz und Toleranz einzusetzen. Es gibt leider immer wieder rassistische Vorfälle an Schulen, gegen die wir dringend vorgehen müssen. Deswegen brauchen wir – sowohl schulintern als auch schulextern – ausgebildete Pädagoginnen und Pädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Schulextern könnte ein niedrigschwelliges Angebot geschaffen werden, schulinterne Kräfte garantieren eine bessere Anbindung an die Schulfamilie. Genau das hat das Präventionsprogramm „Respekt Coaches“ in den letzten Jahren gemacht, dessen Finanzierung zunächst ganz gestrichen wurde und jetzt stark gekürzt werden soll, weil dem Bund die Finanzmittel fehlen. Die „Respekt Coaches“ haben in den letzten Jahren einen großartigen Beitrag zur Rassismus-Prävention an Schulen geleistet. Deshalb fordern wir, dass dieses Projekt in Bayern weitergeführt und vom Freistaat Bayern finanziert wird.

Wir müssen einsehen, dass Menschen, die für Rassismus anfällig sind, nicht ausschließlich mit Sachinhalten und Fachargumenten überzeugt werden können, weil Rassismus eben nicht rational ist. Wir müssen emotional auf die Schülerinnen und Schüler zugehen und sie einbeziehen. Diese Schülerinnen und Schüler erleben vielleicht eine existentielle Krise oder haben andere Sorgen zu Hause. Rassismus basiert auf dem fehlenden Wissen und den Ängsten des Menschen. Deswegen können wir nicht erwarten, dass diese Perspektivlosigkeit etwa nach einer Verfassungsviertelstunde verschwindet. Es ist natürlich wichtig, sich mit Gesetzestexten und komplexen Inhalten zu befassen, aber dadurch wird Rassismus nicht ausreichend bekämpft. Dafür brauchen wir gute Projekte, wie dieses z. B., damit wir idealerweise alle Schülerinnen und Schüler erreichen können.

Die Erziehung der Schülerinnen und Schüler zur Demokratie ist gemäß dem Auftrag der Bayerischen Verfassung ein schulart- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel von höchster Priorität und Grundlage pädagogischen Arbeitens. Wenn es durch Bildung gelingt, zu gelebter demokratischer Kultur zu erziehen, dann wird Extremismen jedweder Form wirksam präventiv begegnet. Schule und Unterricht müssen dementsprechend demokratische Verhaltensweisen und Werte vermitteln, fördern und insbesondere auch ein darauf bezogenes aktives Lernen ermöglichen. Die Schülermitverantwortung (SMV) stellt für die Schülerinnen und Schüler ein wichtiges praktisches Übungsfeld dar, um demokratisches Verhalten einzuüben und sich zentrale Werte des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu eigen zu machen.

Die Partizipationsmöglichkeiten wurden und werden aktuell ausgebaut. So können die Schulen beispielsweise bereits im bestehenden rechtlichen Rahmen ein Schulparlament einrichten, in dem Schülerinnen und Schüler bzw. Schülervertreterinnen und -vertreter (je nach gewähltem Modell ggf. auch Eltern- und Lehrervertretungen) schulische Fragen und Belange diskutieren, so dass die Schülerinnen und Schüler den Ablauf parlamentarischer Arbeit praktisch kennen lernen. Die Schulen werden sowohl konzeptionell als auch organisatorisch noch stärker dabei unterstützt, diese einzurichten, indem den Schulen Informationen über mögliche Organisation, Modelle sowie konkrete Umsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden (vgl. SMV-Portal www.smv.bayern.de sowie schulartübergreifendes und bayernweites Netzwerk „Schulparlamente und Schülerparlamente stärken“). Zudem wird nach dem Ende des Schuljahres 2023/2024 auslaufenden schulartübergreifenden und bayernweiten Schulversuchs „Schulparlamente und Schülerparlamente stärken“ aktuell geprüft, ob das

Schulparlament auch im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) verankert werden kann.

Die Förderung der Politischen Bildung ist dem Staatsministerium ein wichtiges Anliegen. Entsprechend wird im Schuljahr 2024/2025 mit der Verfassungsviertelstunde ein neues, das Gesamtkonzept für die Politische Bildung (vgl. <https://www.km.bayern.de/politische-bildung>) ergänzendes Element der politischen Bildungsarbeit eingeführt. Durch die regelmäßige Auseinandersetzung mit zentralen Werten des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung anhand aktueller und lebensnaher Beispiele soll bei den Schülerinnen und Schülern das Bewusstsein für die fundamentale Bedeutung der Verfassungswerte für das Leben des Einzelnen und das gesellschaftliche Zusammenleben gestärkt werden. Weitere Informationen zur Verfassungsviertelstunde sind unter <https://www.km.bayern.de/verfassungsviertelstunde> zu finden.

Die Einrichtung von Politik-AGs an Schulen wird von Seiten des Staatsministeriums grundsätzlich begrüßt. Im Rahmen ihrer Eigenverantwortung hat jede Schule die Möglichkeit, Arbeitsgruppen o. Ä. einzurichten, so auch zu politischen Themen. Jede Schule kann dabei im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets Wahlunterricht anbieten, über dessen Gestaltung vor Ort selbstständig entschieden wird. Informationen zur Gründung eines Arbeitskreises bietet das SMV-Portal unter <https://www.smv.bayern.de/mitgestalten-des-schullebens/smv-organisieren>. Auf dem Portal für Politische Bildung finden sich zudem zahlreiche Beispiele für Partizipationsmöglichkeiten innerhalb der Schule (vgl. <https://www.politischebildung.schule.bayern.de/schulkultur-und-schulentwicklung/partizipationsmoeglichkeiten-in-der-schule>). In der Auflistung fehlt bislang jedoch die Einrichtung eines Arbeitskreises „Politik“. Gerne greifen wir hier den Wunsch der Landesschülerkonferenz auf und veröffentlichen zwei bis drei Best-Practice-Beispiele im Portal als weitere Partizipationsmöglichkeit.

Die Erziehung zur Demokratie, die Förderung von Toleranz, politische Bildung und Demokratiebildung sowie die Grundlegung von Werten sind wie bereits oben ausgeführt Auftrag aller Schulen in Bayern. Als schulart- und fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziele sind sie als solche auch in der Lehrkräfteausbildung fest verankert. Entsprechend gilt an den Schulen gegenüber Mobbing, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit eine klare Null-Toleranz-Strategie. Es ist Aufgabe der gesamten Schulfamilie, alle Schülerinnen und Schüler vor Diskriminierung zu schützen und ein tolerantes Miteinander zu fördern.

Bei Konfliktfällen stehen als erste Ansprechpartner die Klassenlehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie die Beratungslehrkräfte zur Verfügung.

Weitere Informationen zu den Unterstützungsangeboten der Staatlichen Schulberatung sind unter <https://www.schulberatung.bayern.de> zu finden.

Sollten die Vorfälle explizit diskriminierend oder extremistisch konnotiert sein, dann können sich alle Mitglieder der Schulfamilie über die neun Staatlichen Schulberatungsstellen vertraulich an die 26 Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz wenden. Diese Schulpsychologen, Schulpsychologinnen bzw. Beratungslehrkräfte sind nicht nur für die diesbezügliche Prävention im Schulkontext zuständig, sondern sie intervenieren auch anlassbezogen. Falls nötig, involvieren die mit weiteren staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren der Präventionsarbeit gut vernetzten Regionalbeauftragten externe Partner in die Vorfallobarbeitung oder leisten Verweisberatung. Im Fokus dieses niedrigschwelligen Modells steht immer die altersgerechte sowie langfristig wirksame pädagogische Aufarbeitung des jugendlichen Fehlverhaltens.

Das Staatsministerium stärkt darüber hinaus mit der Initiative „Werte machen Schule“ auf verschiedene Weise die Wertebildung an den bayerischen Schulen und fördert dadurch auch Respekt und Toleranz im Schulalltag. Das Themenportal www.wertebildung.bayern.de ist eine Multiplikationsplattform für die Schulen vor Ort mit neuesten Hinweisen und Tipps, pädagogischen Konzepten und Good-Practice-Beispielen. Daneben betätigen sich in Bayern rund 100 speziell fortgebildete Lehrkräfte schulartübergreifend als Wertemultiplikatorinnen und -multiplikatoren. Sie unterstützen Kolleginnen und Kollegen z. B. durch schulinterne Lehrerfortbildungen, an pädagogischen Tagen und mit Impulsen zur Schulentwicklung. Außerdem veranstalten sie in verschiedenen Regierungsbezirken regionale Thementage zur Wertebildung für interessierte Lehrkräfte und greifen dabei aktuelle Entwicklungen auf. Außerdem hat der Freistaat inzwischen rund 450 Schülerinnen und Schüler der Jgst. 8 und 9 an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen und Förderschulen zu Wertebotschafterinnen und -botschaftern ausgebildet. Diese Jugendlichen gründen an ihren Schulen Werte-AGs und organisieren Projekte, in denen sie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler auf Augenhöhe für Werte wie Toleranz, Respekt und Gerechtigkeit im Schulalltag sensibilisieren.

Da es sich bei den im Antrag erwähnten „Respekt Coaches“ um ein Bundesprogramm handelt, besteht bezüglich der Finanzierung keine Zuständigkeit des Staatsministeriums.

1.6 Änderung des Entscheidungsgremiums über die Abhaltung von unangekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass anstelle der Lehrerkonferenz dem Schulforum die Entscheidung obliegt, im anstehenden Schuljahr in der betreffenden Schule grundsätzlich kleine schriftliche Leistungsnachweise ankündigen zu müssen oder diese unangekündigt schreiben zu dürfen. Da sich die Stegreifaufgaben nicht nur auf die Lehrer, sondern vor allem auch auf Schülerinnen und Schüler und damit im weitesten Sinne auch auf die Eltern und die Schulleitung auswirkt, sollte die Entscheidung nicht allein bei der Lehrerkonferenz liegen. Dieser Schritt wirkt sich positiv auf die Partizipation aller Mitglieder der Schulfamilie aus.

Zu den Einzelheiten der schulrechtlichen Vorgaben bezüglich unangekündigter schriftlicher kleiner Leistungsnachweise sei auf die ausführliche Stellungnahme des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Antrag I.4 „Abschaffung unangekündigter schriftlicher Leistungserhebungen“, der auf der 1. Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2022/2023 beschlossen worden ist, verwiesen (vgl. <https://www.smv.bayern.de/mitbestimmen-ueber-meine-schule-hinaus/landesschuelerkonferenz-lsk/>).

Die schulrechtlichen Vorgaben erlauben es den Lehrkräften an den Schulen vor Ort, Leistungserhebungen in pädagogischer und fachlicher Eigenverantwortung mit Blick auf die jeweilige Lerngruppe durchzuführen. Dabei steht ihnen die Wahl der Formate zur Leistungsmessung im vorgegebenen Rahmen frei, wodurch sie die für die Lerndiagnose am besten geeignete Testform auswählen können, etwa in Abhängigkeit bestimmter fachspezifischer Inhalte bzw. Kompetenzen. Bei der Wahl der Stegreifaufgabe zur Leistungsmessung wird dabei ein sehr begrenzter Stoffumfang in den Blick genommen. Durch eine kompetenzorientierte Aufgabenstellung bei Leistungsnachweisen kann überprüft werden, ob und in welchem Grad der Erwerb fachspezifischer Kompetenzen erreicht wurde. Sind Unterrichtseinheiten und -kontexte zum Kompetenzerwerb durch eine adäquate pädagogisch-didaktische Einführung mit Übungs- und Transferaufgaben im Unterricht durchgeführt worden, so sind Schülerinnen und Schüler in der Lage, diese Fähigkeiten und Fertigkeiten auch ohne Ankündigung der Leistungsmessung in einer Prüfsituation unter Beweis zu stellen, da sie zu kontinuierlichem Mitlernen angeregt werden. Die Fähigkeit, Kompetenzen und damit verknüpftes Wissen auch spontan abrufen zu können, entspricht zudem lebensweltlichen Anforderungen und dient somit ganz wesentlich der Vorbereitung auf Kontexte wie z. B. Ausbildung, Studium oder Beruf. Ferner können Lehrkräfte im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung die individuelle Situation in einer Klasse angemessen berücksichtigen. Im Gegensatz zu angekündigten Leistungsnachweisen können Stegreifaufgaben von der Lehrkraft auch kurzfristig, zielgenau und ohne zeitliche Zwänge in die Unterrichtseinheit integriert werden, etwa wenn eine Lehrkraft den

Leistungsstand abprüfen möchte, bevor sie mit der Vermittlung darauf aufbauender Inhalte fortfährt.

Stegreifaufgaben stellen lediglich eine von vielen Möglichkeiten der Leistungsmessung dar; die schulrechtlichen Möglichkeiten ihrer Umsetzung gewährt den Lehrkräften, sie als eines von vielen Erhebungsformaten fachadäquat bei der Leistungserhebung einzusetzen. Es steht den Lehrkräften frei, davon Gebrauch zu machen. Schulfamilien können jeweils vor Ort in Abstimmung mit den hierfür nötigen Gremien beschließen, dass Lehrkräfte vom Prüfungsformat „Stegreifaufgabe“ absehen. Dabei ist die Entscheidung der Lehrerkonferenz maßgeblich. Da es sich, wie auch die oben stehenden Ausführungen deutlich machen, bei der Wahl der Art der Leistungserhebung im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben um eine pädagogische und fachliche Kernaufgabe der Lehrkräfte handelt, ist die Entscheidungshoheit der Lehrerkonferenz von zentraler Bedeutung; eine Verlagerung der Zuständigkeit auf das Schulforum scheidet daher aus.

Die Schülermitverantwortung (SMV) bzw. der Schülerausschuss kann sich aber selbstverständlich mit entsprechenden Vorschlägen zum Verzicht auf unangekündigte Leistungsnachweise an der einzelnen Schule einbringen.

1.7 Einführung eines Transparenzportals für angekündigte Tests

Die Landesschülerkonferenz spricht sich dafür aus, eine Richtlinie zu etablieren, die alle Lehrkräfte dazu verpflichtet, sämtliche angekündigte Tests, einschließlich Kurzarbeiten und Schulaufgaben, in ein für Schülerinnen und Schüler zugängliches Portal einzutragen.

Transparenz ist ein wesentlicher Faktor für das Vertrauen und die Motivation der Schülerinnen und Schüler im schulischen Kontext. Mit der Einführung eines zentralen, digitalen Portals, in das alle Lehrkräfte ihre angekündigten Tests, Kurzarbeiten und Schulaufgaben eintragen müssen, kann dieses Vertrauen gestärkt werden. Diese Maßnahme bietet deutliche Vorteile:

- 1. Planungssicherheit: Schülerinnen und Schüler können ihre Lern- und Freizeit besser planen und organisieren, wenn sie frühzeitig über anstehende Prüfungen informiert sind.*
- 2. Stressreduktion: Durch die klare Übersicht über anstehende Leistungsnachweise wird der Stresspegel der Schülerinnen und Schüler gesenkt, da Überraschungstests minimiert werden.*
- 3. Förderung der Selbstverantwortung: Schülerinnen und Schüler lernen, ihre Zeit effizient zu managen und Verantwortung für ihre Lernprozesse zu übernehmen.*

4. *Elterninformation: Eltern können durch den Zugriff auf das Portal die schulischen Verpflichtungen ihrer Kinder besser nachvollziehen und unterstützend eingreifen, wo es notwendig ist.*
5. *Gleichbehandlung: Alle Schülerinnen und Schüler erhalten die gleiche Information zur gleichen Zeit, was Chancengleichheit fördert.*

Ein solches Portal könnte im Rahmen der bestehenden schulischen IT-Infrastruktur entwickelt und implementiert werden. Es sollte benutzerfreundlich gestaltet sein und den Datenschutzvorgaben entsprechen.

Die Einführung dieser Maßnahme würde nicht nur die Transparenz im schulischen Kontext erhöhen, sondern auch die Kommunikation zwischen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern verbessern, Daher ist es im Interesse aller Beteiligten, diesen Antrag umzusetzen.

Die einzelnen Schulordnungen (z. B. Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern – MSO) legen jeweils die Fristen für die Ankündigung von angekündigten Leistungsnachweisen fest. Eine mündliche Ankündigung gegenüber der Klasse oder z. B. bei Nachterminen gegenüber den einzelnen betroffenen Schülerinnen und Schülern im Rahmen der vorgegebenen Fristen genügt. Damit ist auch die geforderte Transparenz und Gleichbehandlung gewährleistet. Es ist nicht erforderlich, dass alle Schülerinnen und Schüler von der Ankündigung zum exakt selben Zeitpunkt erfahren, solange die entsprechende Frist gewahrt ist. Lehrkräfte sind nicht verpflichtet, die Ankündigung Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Durch das geforderte „Transparenzportal“ würde die Selbstorganisation der Schülerinnen und Schüler gerade nicht gefördert. Termine selbständig und zuverlässig zu erfassen und im Blick zu behalten wird dadurch eingeübt, dass die Ankündigung der Leistungsnachweise wie beschrieben erfolgt. Ein „Transparenzportal“ könnte sich sogar als kontraproduktiv erweisen, insbesondere wenn die Erziehungsberechtigten die Aufgabe, Termine im Blick zu behalten und die Vorbereitung auf Leistungsnachweise zu organisieren, für ihre Kinder übernehmen.

1.8 Notenstand für Schülerinnen und Schüler digital einsehbar

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das StMUK für alle Schülerinnen und Schüler in Bayern die Möglichkeit schafft, ein sicheres, benutzerfreundliches, digitales System zur Einsicht von Noten für alle Schülerinnen und Schüler zu entwickeln und bereitzustellen.

Dies ist sinnvoll, da die Einsicht in digitale Notenbögen einen bedeutenden Schritt hin zu einer modernen, transparenten und effizienten Schulverwaltung darstellt. Sie bietet

Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, ihre schulischen Leistungen besser zu verstehen und eigenverantwortlich an ihrem Erfolg zu arbeiten. Transparenz der schulischen Leistungen, Reduzierung des administrativen Aufwands und Papierverbrauchs an den Schulen sowie Datenschutz durch sichere Authentifizierungsverfahren werden auf diesem Weg umgesetzt.

Entsprechend der Regelungen zur Schulfinanzierung ist für die Ausstattung der Schulen mit (digitalen) Medien der Schulaufwandsträger zuständig, i.d.R. also die Kommune, die kreisfreie Stadt bzw. der Landkreis. Insofern richtet sich die Forderung nach der Bereitstellung einer Software zur Einsicht in digitale Notenbögen zunächst an den zuständigen Schulaufwandsträger. Zudem ist bei einer Einsicht-Funktion für Schülerinnen und Schüler auf die technische Kompatibilität zu der an der jeweiligen Schule verwendeten Software für digitale Notenbögen zu achten. Hier sind jedoch nach Kenntnisstand des Staatsministeriums unterschiedliche Software-Produkte im Einsatz (z. B. der Notenmanager oder das Infoportal), so dass die geforderte Einsichtnahme-Funktion vom jeweiligen Software-Anbieter bereitgestellt und ggf. vom zuständigen Schulaufwandsträger zusätzlich eingekauft bzw. lizenziert werden müsste.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass aus pädagogischen Gründen die übliche Praxis der persönlichen Bekanntgabe von Noten, insbesondere von Noten für kleine mündliche Leistungsnachweise, durch die Lehrkraft gegenüber der einzelnen Schülerin bzw. dem einzelnen Schüler sinnvoll ist. Denn auf diesem Weg kann die Lehrkraft die Leistungsbewertung einordnen und erläutern, Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen und selbstverständlich auch Lob und Anerkennung aussprechen. Dies deckt sich mit einer wesentlichen Zielsetzung des vorliegenden Antrags der Landesschülerkonferenz.

II. Beschluss bezüglich der Gymnasien

Die Landesschülerkonferenz fordert, die Zahl der Schulaufgaben am Gymnasium zu senken.

Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte leiden unter der hohen Prüfungsdichte. Es ist an der Zeit, die Prüfungsdichte zu reduzieren:

- *Die psychischen Folgen durch die Pandemie sind nachweislich für viele Schülerinnen und Schüler belastend. Druck und Stress wirken in diesem Zusammenhang nicht förderlich.*
- *Der Krankenstand ist auch in den Schulen bei Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern außerordentlich hoch. Das führt auch bei bestmöglicher Betreuung u. a.*

dazu, dass die Zeit zur Erarbeitung der Lehrplanziele weniger wird. Zusätzlich sind zahlreiche Nachholschulaufgaben zu schreiben, was die Belastung weiter erhöht.

- *Nicht nur angesichts des erneuten PISA-Schocks über das relativ schlechte Abschneiden deutscher Schülerinnen und Schüler und der noch immer vorhandenen Lücken aus der Coronakrise erscheint nicht eine hohe Zahl von Prüfungen, sondern Zeit für Vertiefung und Übung wichtig. Schon die Einübung von Lehrplaninhalten geschieht unter enormem Zeitdruck. Diese Erfahrung wurde durch den Übergang zum neunjährigen Gymnasium nicht wesentlich verändert. Vom Testen werden Schülerinnen und Schüler nicht kompetenter. Die Reduzierung der Schulaufgabenzahl würde Entlastung bringen für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und Zeit und Freiräume schaffen, die sinnvoll genutzt werden können.*
- *Es droht ein massiver Lehrkräftemangel. Gleichzeitig beklagt der Ministerpräsident die hohe Teilzeitquote bei den Lehrkräften und möchte sie senken. Wir wissen, dass viele Lehrkräfte aber ihre Arbeitszeit aufgrund der enormen Belastung reduziert haben.*

Mit einer Reduzierung der Schulaufgabenzahl dürfte kein Schaden einhergehen:

- *Eine angemessene Leistungsmessung wird auch mit einer reduzierten Anzahl an Schulaufgaben möglich sein. Immerhin gibt es bereits Fächer (Ph, Ch), die sogar mit nur 2 Schulaufgaben zu offenbar tragfähigen und akzeptierten Noten kommen – sogar in der entscheidenden Profil- und Leistungsstufe.*
- *Dem denkbaren Einwand, dass die Schullaufbahn durch die Reduzierung der Schulaufgabenzahl zu sehr von den beiden Schulaufgaben abhängt und der Druck durch das höhere Gewicht jeder Schulaufgabe noch steigen könnte, kann einfach begegnet werden: In den Fächern und Jahrgangsstufen, in denen die Schulaufgabenzahl von 3 auf 2 reduziert werden würde, würden große und kleine Leistungsnachweise gemäß §28 (1) Satz 3GSO im Verhältnis 1:1 gewichtet. Ein notenmäßiger "Ausreißer" nach unten könnte durch kleine Leistungsnachweise ggf. selbst in dieser Konstellation kompensiert werden.*
- *Denkbar erscheint auch, dass Schülerinnen und Schüler, die sich für das Klassenziel noch verbessern wollen, die Möglichkeit eingeräumt wird, eine freiwillige weitere Schulaufgabe zu schreiben. Für die Lehrkräfte wäre damit noch immer eine Entlastung verbunden, wenn sie nur für eine kleine Teilnehmerzahl eine Prüfung erstellen und korrigieren.*

Gleichzeitig sind deutliche Vorteile zu erwarten:

- *Ein wesentlicher Faktor für Stress und Belastung wird für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte reduziert.*
- *Die Belastung durch Schulaufgabenstellung und Korrektur für Lehrkräfte sinkt, es wird etwas mehr Zeit frei für mehr Gedanken zur individuellen Förderung, zur Modernisierung der Lernkultur, zur Digitalisierung und für die vielfältigen pädagogischen Aufgaben.*

Lehrkräfte in Teilzeit könnten eher für eine Aufstockung ihrer Stundenzahl gewonnen werden, wenn die Korrekturarbeit weniger wird.

Die Zahl der großen Leistungsnachweise, also der Schulaufgaben, in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 ist in der Gymnasialen Schulordnung (GSO) in § 22 Abs. 2 Satz 1 geregelt. Die Festlegung der jeweiligen Anzahl in den Fächern ist dabei pädagogisch begründet. Durch die Orientierung an der Zahl der Wochenstunden, in denen das jeweilige Fach unterrichtet wird, ist sichergestellt, dass die im Unterricht vermittelten Inhalte und Kompetenzen in einem jeweils angemessenen Umfang in regelmäßigen Abständen überprüft werden. So ist gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler ein kontinuierliches Feedback zu ihren Lernfortschritten erhalten. Das Staatsministerium misst regelmäßigen Leistungserhebungen, und vor allem angekündigten Schulaufgaben, große Bedeutung für den Kompetenzerwerb bei. Daneben tragen sie auch dazu bei, gerade auch jüngere oder leistungsschwächere Schülerinnen und Schülern durch eine regelmäßig verbindliche Einforderung der erwarteten Leistung zu einem nachhaltigen Lernen zu motivieren bzw. an einen kontinuierlichen Lernrhythmus heranzuführen. Ein solcher ist angesichts der großen Fächervielfalt am Gymnasium entscheidend für einen schulischen Erfolg. Zu bedenken ist auch, dass weniger Leistungsnachweise auch zu einem größeren Druck bei den Schülerinnen und Schülern beitragen können. Im Umkehrschluss heißt das: mehr Leistungsnachweise bedeuten auch mehr Chancen. Das betrifft vor allem die Schulaufgabenfächer Mathematik, Deutsch und die Fremdsprachen, in denen die Progression über mehrere Schuljahre hinweg ganz essentiell für den Kompetenzerwerb ist. Auch die 2:1-Gewichtung von großen und kleinen Leistungsnachweisen ist aus Sicht des Staatsministeriums gut begründet. Während kleine Leistungsnachweise oftmals nur einen begrenzten Stoff oder eine punktuelle Kompetenzerwartung umfassen, wird in Schulaufgaben verlangt, über längere Zeit erworbenes Wissen und Kompetenzen in umfangreicheren und komplexeren Aufgabenstellungen auf adäquate Weise in schriftlicher Form neu zu organisieren, anzuwenden und auf neue Sachverhalte zu übertragen. Die Fähigkeit dazu und die hohe

Bedeutung von schriftsprachlicher Kompetenz rechtfertigen eine entsprechend höhere Gewichtung.

Auch jenseits der Reduktion der Zahl der Schulaufgaben gibt es Möglichkeiten, für Entlastung zu sorgen. So erlaubt die gymnasiale Schulordnung viele Arten von Leistungserhebungen und auch die Rhythmisierung von Lern- und Leistungsphasen. Viele Gymnasien machen zudem gute Erfahrungen mit mündlichen Schulaufgaben wie z. B. Präsentationsschulaufgaben oder der Ersetzung von Schulaufgaben durch zwei Tests. Zudem können die durch die GSO vorgegebenen Gestaltungsspielräume bei der Prüfungszeit mit entsprechend kürzer konzipierten Schulaufgaben genutzt werden.

In Bezug auf die Arbeitsbelastung der Lehrkräfte prüft das Staatsministerium darüber hinaus derzeit verschiedene Entlastungsmöglichkeiten, die jedoch nicht zu Lasten der Unterrichtsqualität und der niveauvollen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler gehen dürfen.

III. Beschluss bezüglich der beruflichen Schulen

Einbringung der nicht-einbringungspflichtigen Wahlpflichtfächer an der FOSBOS

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Wahlpflichtfächer, wie beispielsweise Sport, Kunst, Musik und szenisches Gestalten, welche nach FOBOSO Anlage 1 zu §12 nicht in die Abschlussnote verrechnet werden können, in Zukunft eingebracht werden sollen.

Durch die Ermöglichung der Einbringung dieser Fächer ist es Schülerinnen und Schülern möglich, ihre individuellen Stärken und Kompetenzen zu fördern, ohne sich dabei Gedanken über zukünftige Streichungsprobleme zu machen. Dadurch werden die Schülerinnen und Schüler befähigt, aktiv mehr an ihrer Unterrichtsgestaltung mitzubestimmen, was nicht nur die Attraktivität der FOSBOS als Schulart steigert, sondern auch die Schulzeit für die Schülerinnen und Schüler erleichtert. Darüber hinaus können somit Leistungen in eher theoretischen Fächern wie Mathematik ausgeglichen werden, sodass Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihrer Grundkompetenz, ihr Potenzial ausschöpfen können. In diesem Sinne ist auch das Gegenargument bezüglich Kunst oder Musik als sogenannte Talentfächer hinfällig. Auch wie in den anderen Fächern, wie Sprachen oder Naturwissenschaften, liegen die Kompetenzen beziehungsweise Talente jedes Individuums in anderen Bereichen und somit auch in der Kreativität. Die Kritik, dass diese Wahlpflichtfächer gewissen Schülerinnen und Schülern einen Vorteil bieten aufgrund einer angeblichen Ursprungsbegabung, ist unzureichend für eine Ablehnung, da damit das

Konzept der anderen Pflichtfächer auch überdacht werden müsste, obwohl jede Thematik beziehungsweise jedes Fach erst erlernt werden muss.

Um eine Ungleichheit, welche dieser Antrag auslösen würde, zu lösen, wird in Verbindung gefordert, dass Sport für die 12. Jahrgangsstufe FOS als einbringungsfähiges Wahlpflichtfach eingeführt wird. Durch die Forderung der Einbringung entsteht zwischen der Auswahlmöglichkeit von Wahlpflichtfächern von FOS und BOS als auch bei der Anzahl der einbringungsfähigen Halbjahresleistungen ein ungerechtes Gefüge. Dem kann man entgegentreten, indem Sport auch für FOS 12. Jahrgangsstufe ein Wahlpflichtfach wird. Zudem könnten die dadurch zwei offenen Stunden für weitere Zwecke wie Förderprogramme oder Abiturvorbereitung genutzt werden, was auch den eng getakteten Stundenplan entzerren würde.

Durch die Genehmigung dieses Antrages würde zum einen die individuelle Kompetenz der Schülerinnen und Schüler anerkannt und zum anderen auch die Motivation sowie moderne Unterrichtsgestaltung gefördert.

Der Vorschlag wurde bereits in der Vergangenheit in der FOSBOS-Schulfamilie erörtert. Ein Beispiel dafür ist ein Antrag, der auf der Tagung der Landeselternvereinigung LEV FOS 2023 eingebracht wurde, wonach Wahlpflichtfächer zu einbringungsfähigen Halbjahresleistungen werden sollten. Nach ausführlicher Diskussion fand dieser Antrag jedoch keine Mehrheit.

Die im Antrag der Landesschülerkonferenz vorgebrachten Argumente sind sehr gut nachvollziehbar. Gleichzeitig stehen den im Antrag vorgebrachten Argumenten einige Überlegungen entgegen. Ein zentrales Merkmal der FOSBOS ist das Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf die zentrale Abschlussprüfung vorzubereiten. Dies bringt eine starke Ausrichtung der FOSBOS auf die Notenschnitte der Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife und damit auf die einbringungsfähigen Halbjahresleistungen mit sich.

Daher gab es von Anbeginn an Bestrebungen, Lerninseln zu schaffen, in denen kein Noten- oder Leistungsdruck herrscht. Dies bietet den Lernenden eine freiere Umgebung, in der sie ihre persönlichen Stärken ohne Leistungsbeurteilung entfalten können. Darüber wird in den Wahlpflichtfächern den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern mehr Freiraum für eine kreative und offene Gestaltung des Unterrichts eingeräumt.

Es ist beabsichtigt, bei einer zukünftigen Überarbeitung der Schulordnung die im Antrag der Landesschülerkonferenz eingebrachten Argumente erneut in die Diskussion mit der FOSBOS-Schulfamilie einzubringen. Dabei soll geprüft werden, ob eine entsprechende

Anpassung der Regelungen für einbringungspflichtige Fächer aus pädagogischer Sicht sinnvoll wäre.